

## 1.<sup>1</sup> Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020 – Textliche Erläuterungen<sup>2</sup>

# Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 1.<sup>3</sup> Nachtragsvoranschlag 2020

### 1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages<sup>4</sup>

Der Nachtragsvoranschlag wurde vor allem notwendig, aufgrund der coronabedingten Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen sowie die Veranschlagung der investiven Vorhaben.

### 2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Die wesentlichen Ziele des Voranschlages sind die Abschätzung des Ergebnisses des Rechnungsabschlusses 2020, damit Strategien für den Voranschlag 2021 entwickelt werden können.

### 3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Der Nachtragsvoranschlag kann leider nicht ausgeglichen werden. Schuld daran sind die coronabedingten Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen (EUR 100.500,00)

### 4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:<sup>5</sup>

#### 4.1. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Ergebnishaushalt:

Erträge: € 2.313.500,00

Aufwendungen: € 2.470.200,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 25.700,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 48.800,00

---

<sup>1</sup> Die Nachtragsvoranschläge eines Finanzjahres sind durchgehend zu nummerieren; diese Nummerierung hat sich in der Geschäftszahl und im Titel wiederzufinden.

<sup>2</sup> AKL: Abteilung 1 - Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) & Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz (Stand Oktober 2020).

<sup>3</sup> Siehe FN 1.

<sup>4</sup> Siehe § 8 K-GHG.

<sup>5</sup> Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der jeweiligen Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020.

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>6</sup> € -179.800,00

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 3.678.700,00  
Auszahlungen: € 3.696.200,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>7</sup> € -17.500,00

### **5. Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

### **6. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Die Bewertung des Vermögens wurde mit der PSC Software EB-K5 durchgeführt. (Nach den einschlägigen Vorschriften der VRV-2015). Im Regelfall hat sich die Gemeinde an die gesetzlich vorgegebene Abschreibungsdauer gehalten.

### **7. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013<sup>8</sup>**

---

<sup>6</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>7</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>8</sup> An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.